

Gott lässt sich nicht spotten! (Gal 6,7)

Eine protestantische Positionierung zum Thema Blasphemie

von Harald Schroeter-Wittke

1. Blasphemie als theologisches Thema

Seit einigen Jahren scheint das Thema Blasphemie gesellschaftlich wieder Konjunktur zu haben, nachdem es im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in der Bedeutungslosigkeit verschwunden war. Angesichts der neuen gesellschaftlichen Wahrnehmung des für viele Menschen diffusen Komplexes Religionen/Religion/Religiosität hat auch die Aufmerksamkeit für Blasphemie wieder zugenommen. Dabei bleibt meist unklar, was jeweils unter Blasphemie verstanden wird. Blasphemie verursacht Betroffenheit und Empörung – beides lässt sich gut verkaufen. Blasphemie eignet sich als Thema der Medien, weil es zum einen skandalisiert und zum anderen mit Verletzung und der damit verbundenen Gewalt zu tun hat.

In der Moderne bezieht sich Blasphemie zumeist auf optische Phänomene. Texte und Musik werden deutlich weniger als blasphemisch wahrgenommen als Filme, Musikvideos, Gemälde und Karikaturen. Blasphemie scheint offenbar mit dem sog. Bilderverbot zusammen zu hängen, jedenfalls in den monotheistischen Kulturen, die das Bilderverbot als gewichtige Tradition mit sich führen. Doch auch hier ist im Einzelnen höchst umstritten, wie das Bilderverbot auszulegen ist. Das betrifft das Judentum und das Christentum ebenso wie den Islam. In allen drei Religionen gibt es Verfechter der Auslegung, dass überhaupt keine bildliche Dar-

stellung Gottes und all dessen, was damit im Zusammenhang steht, erlaubt sei. In allen drei Religionen gibt es aber auch die Auslegung, dass mit diesem Verbot das Gebot einhergeht, sich viele Bilder von Gott zu machen, damit wir uns auf keines der selbstgemachten Bilder festlegen. Dahinter steht die Einsicht, dass auch die Bilderlosigkeit zum Bild werden und damit Götzencharakter annehmen kann und sich demzufolge die Fixierung unserer Vorstellungen nur dadurch auflösen bzw. in Bewegung halten lässt, dass wir uns immer neue Bilder von dem machen, was Gott ist bzw. was wir als Gott glauben. Dazu gehört, dass wir uns immer wieder durch neue und andere Bilder von Gott in unseren Bildern zutiefst irritieren lassen. Das tut weh, das verletzt, das verursacht Schmerzen. Wenn aber dieser Vorgang, nämlich die Verletzung religiöser Gefühle, mit dem Begriff Blasphemie bezeichnet wird, so lautet meine theologische Positionierung: *Blasphemien* sind geboten, um unsere Fixierungen (unsere Erfahrungen) auf und von Gott zu lösen. Die Kirche begrüßt daher freudig alle Formen von *Blasphemie*, insbesondere diejenigen, die ihr selber weh tun! Denn die Erfahrungen von Blasphemie sind ein Grund dafür, dass wir etwas lernen, dass wir überhaupt auf die Idee kommen, es könnte anders sein, als wir uns das denken! Blasphemien sind daher als „sinnvolle problematische Erfahrungen“ (Dietrich Zilleßen) anzusprechen.

Gemeinhin wird Blasphemie als Gotteslästerung verstanden. Doch theologisch ist Blasphemie völlig gegenstandslos. Denn das Kreuz Christi durchkreuzt alle unsere Vorstellungen von Gott und daher auch von einer Beleidigung Gottes. Gott kann nicht beleidigt werden. Und: Gott schlägt auch nicht zurück! „Gott lässt sich nicht spotten!“ (Gal 6,7) – So viel und so oft die Menschen auch probieren, Gott zu beleidigen oder ihn zu verspotten, Gott lässt sich schlicht nicht spotten. Gott ist überhaupt nicht bespottbar. Daher

kann Blasphemie nur als Rezeptionsphänomen angemessen verstanden werden. In diesem Sinne fährt Paulus in Gal 6,7 auch fort: „Denn was der Mensch sät, das wird er auch ernten.“ Das griechische Verb *myktärizein*, was mit spotten übersetzt wird, hängt mit der Nase (*myktär*) zusammen. Es kann mit Nasenbluten ebenso zu tun haben wie mit Naserümpfen. Ausgangspunkt der theologischen Überlegung ist daher der Glaubenssatz: Durch menschliches Tun kann Gott sich keine blutige Nase holen. Ebenso wenig rümpft Gott die Nase über das, was Menschen tun. Vielmehr gilt: Gott liebt die Menschen, sie sind ihm ein Wohlgeruch – so beginnt der Schlusschoral in Bachs Weihnachtsoratorium mit der schönen doppeldeutigen Formulierung: „Nun seid ihr wohlgerochen.“ Damit ist zunächst gemeint, dass wir bei Gott ein für allemal gerächt sind, dass die Menschen also keine Rache von Gott her zu befürchten haben. Gleichzeitig lässt Bach aber auch den Wohlgeruch anklingen: Gott kann uns gut riechen. Davon zeugt der Schlusssatz dieses Schlusschorals: „Bei Gott hat seine Stelle das menschliche Geschlecht.“ Gott liebt seine Menschen, indem er sich ihnen ausgeliefert hat, ohnmächtig wurde. Gott hat sich in die Hand der Menschen begeben, Gott wurde Mensch.

Und so hatte Jesus am Kreuz auch Nasenbluten. Hier hat sich Gott eine blutige Nase geholt. Diese Erkenntnis scheint unserem Ausgangssatz zu widersprechen. Die Zwei-Naturen-Lehre der Christologie, derzufolge Jesus Christus wahrer Mensch und wahrer Gott ist, reflektiert diesen Widerspruch als einen Denkweg, der von Gott her gnadenvoll auf die Menschen zukommt. Wer diesen Denkweg umdreht, vergeht sich an Gott. Und genau in diesem Sinne lässt sich nun Blasphemie auch wiederum theologisch denken: Wer Gott in diesem Sinne verkehrt, bestreitet, dass das menschliche Geschlecht seine Stelle bei Gott hat. Blasphemie ist von Mt 25,31–46 her zu lesen: Alles, was Menschen

Menschen an Grausamkeiten antun, alles dies ist verdammungswürdige Blasphemie. Mich wundert daher, dass die Themen Sexualität bzw. Erotik und Religion in der medialen Öffentlichkeit so häufig als Blasphemie gewertet werden, während etwa die Menschen verachtende Praxis an den EU-Außengrenzen oder an der Grenze Mexiko – USA selten als Blasphemie gebrandmarkt wird. Blasphemie ist zuallererst ein ethischer und ein politischer Begriff. Und nur als solcher ist er auch ein theologischer und ästhetischer Begriff. Hier liegen noch jede Menge Bildungsherausforderungen für die Kirche: Denn weder Gott noch Dinge, allein Menschen können geschändet werden.

Blasphemie ist ausschließlich ein Rezeptionsphänomen, so lautet meine Beobachtung. Blasphemie lässt sich nicht auf der Werkebene, sondern nur auf der Wahrnehmungsebene festmachen. Menschen betrachten etwas als blasphemisch. Es gibt also nichts, von dem sich einwandfrei behaupten ließe, es sei an und für sich blasphemisch. Es gibt nur Menschen, für die dieses oder jenes eine Verletzung von religiösen Gefühlen darstellt. Blasphemie entsteht im Auge der Betrachtenden. Blasphemie existiert als ein Konstrukt der Betrachtenden, die als Betroffene dann behaupten: Das geht aber zu weit! Hier wurde eine Grenze überschritten, ein Tabu gebrochen. Bei der Blasphemie geht es immer um die Verletzung von religiösen Gefühlen. Solche Verletzungen können in der Tat das Zusammenleben gefährden. Und genau deshalb ist Blasphemie ein Politikum und muss daher politisch wahrgenommen werden.

Diese Position ist eine erkennbar protestantische. Denn sie beschreibt das Heilige nicht als eine den Dingen anhaftende Qualität, sondern als eine durch den menschlichen Gebrauch geheiligte. Das Heilige wird dabei als Gemeinschaft der Heiligen gedacht. Heilig sind demnach die Menschen und das, was sie heiligen bzw. entheiligen. Blaspheme

mie kann daher nicht den Dingen anhaften, sondern allein deren Ingebrauchnahme. Blasphemie als Rezeptionsphänomen verweist daher ausschließlich in den Bereich des Politischen. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass die von mir hier vorgetragene Position auch in protestantischen Kirchen und Gemeinschaften nicht unbedingt konsensfähig ist. Ob und inwiefern diese Position auch in anderen Konfessionen und anderen Religionen denkbar ist, wäre jeweils gesondert eigens zu erörtern.

Politische Dinge müssen politisch benannt und mit allen Mitteln der Politik, des Rechts, der Medien etc. behandelt werden, z. B. als vehemente Verteidigung der Werte der Menschenrechte, der freien Meinungsäußerung, der positiven wie negativen Religionsfreiheit etc. Sofern die Verletzung des religiösen Gefühls zu gewalttätigen Handlungen Anlass gibt, ist kirchlicherseits etwas Doppeltes geboten: Zunächst bemüht sich die Kirche öffentlich um die Wahrnehmung dessen, was in, mit und unter dem sog. Blasphemischen offenbar noch alles mitspielt. In diesem Bemühen spiegelt sich ihr Interesse an Deeskalation in religiösen Angelegenheiten, die niemals ungefährlich sind, insofern es hier immer um Wahrheit geht. Mit allen Mitteln einer friedlichen Politik sind hier die Werte einer freiheitlichen Demokratie zu verteidigen. Dazu kann und darf sich auch die Kirche bekennen und einsetzen. Sie muss aber sehr genau dafür Sorge tragen, dass dieser Einsatz als politischer und nicht als theologischer respektive religiöser verstanden wird.

2. Blasphemie als strafrechtliches Thema

Weil Blasphemie ein politisches Phänomen ist, müssen wir uns zunächst über den strafrechtlichen Rahmen klar werden: Im *Besonderen Teil* des Strafgesetzbuches (StGB) vom 15.05.1871 in der ab dem 01.04.1987 geltenden Fassung be-

handelt der 11. Abschnitt Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen. Hier begegnen die für uns interessanten Paragraphen 166 und 167:

§ 166. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen.

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 167. Störung der Religionsausübung.

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder

2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

Diese Bestimmungen sind als Auslegungen der Art.4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) und 5 (Meinungsfreiheit) des Grundgesetzes zu verstehen und stehen im Zusammenhang mit den §§ 130 (Volksverhetzung) und 185 (Beleidigung) des StGB. Sie gewähren der Frömmigkeitsausübung und dem Bekenntnisinhalt der verschiedenen Konfessionen und Religionen des Inlands sowie den Lebensgestaltungen und Bekenntnisinhalten von Weltanschauungsvereinigungen einen gesonderten Schutz. Die Frage, ob dieser Sonderschutz über die §§ 130 und 185 hinaus sinnvoll ist, lässt sich nur beantworten mit einem kurzen Blick auf die Geschichte des sogenannten Gotteslästerungsparagraphen.

Gotteslästerung wird erst und nur dort als Tat eines Einzelnen und damit strafbares Vergehen wahrgenommen, wo es eine personale Beziehung zur Gottheit gibt. Die ersten Zeugnisse von Gotteslästerung im Alten Testament (Ex 22,27; 1 Sam 17,41–47; 1 Kön 21) datieren aus dem 8.–6. Jahrhundert v. Chr. In Athen wird erst 432 v. Chr. eine Strafe für Gotteslästerer eingeführt. Mit Sokrates, Jesus und Stephanus wird wegen Gotteslästerung kurzer Prozess gemacht. Aufgrund der Verweigerung des staatlich sanktionierten Opferkultes im Römischen Reich werden die frühen Christen als Gotteslästerer verfolgt. In der Mitte des 4. Jahrhunderts empfiehlt Firmicus Maternus als erster christlicher Schriftsteller die Anwendung äußerer und staatlicher Gewalt zur Überwindung des Heidentums und Ausbreitung des Christentums. Dies geht einher mit einer Verschärfung der Blasphemie in den Dogmenkämpfen des 4. Jahrhunderts, in denen bereits die gegnerische theologische Anschauung als Lästerung gilt. Schon kurz nach der konstantinischen Wende greift die Staatsreligion Christentum nach Mitteln staatlicher Macht, um Blasphemie und Heidentum zu bekämpfen. 425 wird unter Valentinian III. das Bekenntnis zum Heidentum als Verbrechen deklariert, womit der Grundstein für die mittelalterliche Auffassung gelegt ist, derzufolge schon Andersgläubigkeit mit Gotteslästerung identisch ist. So werden später Ketzer als Gotteslästerer verurteilt.

Entscheidend für die Entwicklung des Gotteslästerungsparagraphen ist Justinians Novelle 77 von 538, in der „*Blasphemia verba*“ gegen Gott, Schwören bei seinen Haaren und bei seinem Haupt als Tatbestand der Gotteslästerung gelten mit der folgenschweren Begründung, dass Gott bei ungestrafter Gotteslästerung das Land mit Hunger, Erdbeben oder Pestilenz strafe. Diese Vorstellung bestimmt die Blasphemierechtsprechung bis weit in die Aufklärungszeit hinein. Blasphemie gilt nun als das schwerwiegendste aller

Verbrechen, was ein wichtiger Grund für die Auswüchse von Inquisition und Hexenverbrennungen ist. Auch die Reformation hat hier nichts Entscheidendes verändert. Erst nach den Erschütterungen des 30-jährigen Krieges, als nicht mehr die Religion den Zusammenhalt der Welt konstituiert, sondern menschliche Grundrechte zur entscheidenden Grundlagen für das Zusammenleben werden, lockert sich dieses Verständnis von Blasphemie als Schwerverbrechen. Mit der Aufklärung geschieht der große Umbruch in der Blasphemievorstellung. Galt bis dahin Blasphemie als tödlicher Frontalangriff auf den Kosmos von Gott, Welt und Mensch, so beginnt nun Gott langsam aus diesem Kosmos herauszufallen, was dann später auch Konsequenzen für Welt und Mensch zeitigt. Paradigmatisch dafür ist die Einschätzung des Begründers des modernen deutschen Strafrechts Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775–1833):

„Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; dass sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; dass sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit. Aber die Kirche hat, als moralische Person, ein Recht auf Ehre. Wer ihren Zweck entwürdigt, entwürdigt die Gesellschaft; wer die Gegenstände religiöser Verehrung schmätzt, die ihrer Vereinigung zum Grunde liegen, schmätzt sie selbst. Hierdurch allein wird der rechtliche Begriff der Gotteslästerung (Blasphemie) bestimmt, als einer an der kirchlichen Gesellschaft begangenen Injurie, durch eine dem Gegenstand ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung.“¹

Allmählich setzt sich in Europa die Ansicht durch, dass nicht mehr Gott als schützenswertes Rechtsgut des Gotteslästerungsparagraphen zu gelten habe, sondern das friedliche Zusammenleben verschiedener Konfessionen. Dies wird z. B. im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. 2. 1794 deutlich, wo es unter der Überschrift *Beleidigungen der Religionsgesellschaften* heißt:

„Wer durch öffentlich ausgestoßene, grobe Gotteslästerung Anlass zu einem gemeinsamen Ärgernis gibt, soll auf zwei bis sechs Monate ins Gefängnis gebracht werden und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.“²

Nach einiger Diskussion wird 1871 der § 166 verabschiedet, der von Beginn an umstritten war. Zu seiner Begründung hat es drei Theorien gegeben. Die Friedenschutztheorie sieht als Schutzobjekt des § 166 den Staat, weil dieser seine innere Ruhe nicht durch die Beunruhigung seiner Bürger aus religiösen Gründen gefährden lassen dürfe. Der Religionsschutztheorie gilt das Kulturgut Religion als Grundlage des Staatslebens als schützenswertes Gut, so dass sich Gotteslästerer hier gegen das gemeinsame Leben konstituierende Kulturinteresse religiöser Gesinnung und Gesittung vergehen. Die Gefühlsschutztheorie setzt die öffentliche Ärgerniserregung als Tatbestand voraus und wird damit begründet, dass

„jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls anderer enthalte, und dieses Gefühl dürfe schon darum den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte“³.

Diese Gefühlsschutztheorie nun durchzieht die gesamte deutsche Blasphemierechtsprechung bis in die 1960er Jahre hinein. Ein Blick in die Prozessgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt zudem, dass es vornehmlich Kunstwerke waren, die öffentlich blasphemisches Ärgernis erregten, und zwar Kunstwerke, die entweder das eingespielte Verhältnis von Politik und Religion bei den Herrschenden infragestellten oder aber die sexuellen Moralcodices hinterfragten.⁴

Nach einer langen Phase kontroverser Diskussion ist die Gotteslästerung seit der Strafrechtsreform 1969 kein expli-

ziter Gegenstand des Strafrechts mehr, vielmehr ist der öffentliche Friede das einzige Rechtsgut der §§ 166 und 167. Damit sind sowohl die Religionsschutz- als auch die Gefühlsschutztheorie hinfällig geworden. Nicht Gott selbst, auch nicht das religiöse Gefühl des einzelnen ist nunmehr zu schützen, sondern das friedliche Zusammenleben der Menschen verschiedener Bekenntnisse oder Anschauungen untereinander. Dabei gelten die §§ 166 und 167 über die §§ 130 und 185 hinaus als nötig, weil diese keinen Schutz für die Beleidigung von Institutionen vorsehen. Allerdings kann die Frage, wann der öffentliche Friede durch die Beleidigung von Institutionen verletzt wird, nur durch einen Rekurs auf das religiöse Gefühl einzelner festgestellt werden, was sich aber wiederum in der Praxis nicht objektiv ermitteln lässt.

Seit es den § 166 gibt, werden auch im Protestantismus immer wieder Stimmen laut, die für seine Abschaffung plädierten. So beschließt schon am 16.7.1888 in Barmen eine 2.000-köpfige Versammlung evangelischer Männer aus dem Rheinland und Westfalen eine Petition an den Reichstag zur Streichung der speziellen Religionsdelikte im Strafrecht, die in kurzer Zeit 33.000 Unterschriften findet. Schon früh wird auch das Dilemma der Gefühlsschutztheorie zum Ausdruck gebracht, wie z. B. der Strafrechtler Wilhelm Kahl (1849–1932) im Jahr 1906 deutlich macht:

„Wenn schon Tausende das religiöse Gefühl ganz entbehren, so ist es bei den übrigen bedingt durch Zufälligkeiten aller Art, durch Geburt, Stand, Bildung, Charakter, insbesondere aber durch die religiösen Vorstellungen; da nun jeder seine eigene mit keinem anderen übereinstimmende Vorstellungsart hat, sind auch die Gefühle durchaus verschieden, so dass nicht selten gerade sehr religiöse Naturen durch die rohesten Gotteslästerungen nicht verletzt, ja in ihrer Religiosität nur gestärkt werden, während andererseits die von unwürdigen Gottesvorstellungen erfüllten Massen schon durch eine berechtigte scharfe Kritik ihres Götzendienstes aufs tiefste getroffen werden können. Soll nun jedem Gefühlszustand Rechnung getragen werden?“⁵

Nach 1945 werden Gotteslästerungsprozesse in der BRD fast ausschließlich von katholischen und konservativen protestantischen Kreisen angestrengt. Demgegenüber macht der rheinische Präses Joachim Beckmann im Rahmen der Diskussionen um den 1962 entstandenen Entwurf zur Strafrechtsreform deutlich, dass aufgrund einer pluralistischen Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Gotteslästerungsbestrafung nicht mehr gegeben seien.⁶ In dieselbe Richtung argumentiert der spätere Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, der § 166 aus ekklesiologischen Gründen für unangebracht hält:

„Die Kirche wird ihre Besonderheit gegenüber anderen Vereinigungen gerade darin bewähren, dass sie von sich aus auf einen weitergehenden strafrechtlichen Sonderschutz gegen Religionsdelikte verzichtet und jede auch nur entfernte Erinnerung an eine strafrechtliche Verketzerung Andersdenkender vermeidet.“⁷

Das Recht kann in einer demokratischen Gesellschaft immer nur das nachvollziehen, was in ihr als Konsens gilt. Daher stellt sich die Frage, was der § 166 in einer Risiko- und Erlebnisgesellschaft noch zu suchen hat. Unsere Gesellschaft kennt keine aus Tradition geformte Einheitskultur mehr. Die Einzelnen sind die letztverantwortlichen Konstituenten ihrer Lebenswirklichkeiten. Das ist ein Signum der Freiheit, die in den letzten Jahrhunderten erkämpft worden ist, und hat insbesondere Auswirkungen auf die Frömmigkeit(en) und Religion(en), die in unserer freiheitlichen Demokratie miteinander auskommen müssen. In einer solchen auf Pluralität auch in letzten Fragen basierenden Gesellschaft ist ein Sonderschutz des Religiösen über die Beleidigung und die Störung des öffentlichen Friedens hinaus, wie sie in §§ 130 und 185 festgelegt sind, nicht mehr plausibel zu machen. Dies belegen auch die sinkenden Prozesszahlen im 20. Jahrhundert. Gab es 1926 noch 283 Verurteilungen nach den §§ 166 und 167, so sank diese Zahl bis 1961

kontinuierlich auf 58 und bis 1980 auf 15 Verurteilungen. Der Wikipedia-Artikel *Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen* nennt für die letzten 30 Jahre in Deutschland nur noch fünf Fälle, die nicht alle zu einer Verurteilung führten.

Damit ist aber das Problem der Blasphemie nicht erledigt, sondern es wird nunmehr in den Bereich jenseits einer strafrechtlichen Drohung verlagert, wo allein die Frage, wie mit verletzten (religiösen) Gefühlen umzugehen ist, sinnvoll gestaltet werden kann. Die politische Frage nach der Blasphemie transformiert sich von einer strafrechtlichen zu einer pädagogischen, mehr noch, zu einer ausgesprochen religionspädagogischen Frage: Wie können Menschen lernen, mit der Verletzung religiöser Gefühle in einer pluralistischen Gesellschaft umzugehen?

3. Blasphemie als (religions)pädagogisches Thema

Die zunehmenden öffentlichen Anstoßnahmen an sogenannten blasphemischen Kunstwerken im Abendland hängen mit der sich ausbreitenden Konfliktunfähigkeit und -scheuheit in den westlichen Gesellschaften zusammen, in denen Irritationen zunehmend mit harmonieerheischenden Ver-Sicherungen begegnet wird. Eine für eine Demokratie konstitutive Streitkultur gerät zunehmend ins Abseits. Demgegenüber aber helfen keine neuen Wertsetzungen, wie sie z. Zt. allerorten gefordert und gefördert werden und die eher einen verwertenden Eindruck hinterlassen, sondern nur eine Didaktik, durch die nicht Werte, sondern Werten gelernt wird, d.h. eine Didaktik, die den Prozess imitiert, in dem gelernt werden kann, die Spannungen einer multikulturellen Gesellschaft wahrzunehmen, auszuhalten, zu gewichten und zu gestalten. In diesem Prozess des Werten-Lernens allerdings werden dann auch immer Werte ge-

lernt. Alles hängt hier an der angemessenen Wahrnehmung von Erfahrungen.

Gegenüber einer unkritischen Erfahrungsorientierung, die vergisst, dass Erfahrungen uns zunächst einmal festlegen, hat Dietrich Zilleßen dafür plädiert, „sinnvolle problematische Erfahrungen“⁸ didaktisch zu inszenieren, die als Erfahrungen unsere Fixierungen aufbrechen. Dies kann nicht ohne Verletzung von religiösen Gefühlen geschehen, da diese nichts anderes als fixierte religiöse Erfahrungen darstellen. Insofern gehört die Verletzung religiöser Gefühle zum Grundbestand religionspädagogischen Handelns, sofern der beunruhigende Aspekt christlicher Religion nicht a priori ausgeschlossen wird. Diese aber darf nicht rigoros oder radikal geschehen, sondern muss in der Spannung zwischen Verletzung und Vernetzung, d.h. in einer Geborgenheit vermittelnden Gemeinschaft, gestaltet werden. So müssen Frei-Räume geschaffen werden, in denen das, was wir als blasphemisch empfinden, offen zur Sprache kommen kann. Die Verletzungen religiöser Gefühle dürfen weder verdrängt noch mundtot gemacht werden. Indem aber diese Verletzungen in einer Atmosphäre des Respekts, der Rücksicht, sprachlichen Ausdruck finden, kann das Subjekt seine Verletzlichkeit so darstellen, dass es sich nicht in einer gewaltigen egoistischen Selbstbehauptung in Szene setzen muss. Diesen nicht schmerzfreien Frei-Raum einer Subjektivität, deren Signum die doppelte Verletzlichkeit ist, hat Henning Luther mit Emmanuel Levinas so beschrieben:

„Unvertretbar und eigentlich wird das Ich erst dann, wenn es sich offen und verwundbar dem Anderen öffnet, sich von seinem Antlitz wachrufen lässt. – Und dieser Andere ist in der Not und Nacktheit seines Antlitzes wesentlich Verletzlichkeit, Sterblichkeit. Der Andere ist anders gerade in seiner Exteriorität, als Außenseiter, als Fremdling, als Witwe und Waise.“⁹

Ein solches Lernen ist für eine christliche Frömmigkeit die einzig sinnvolle Möglichkeit, mit Blasphemie umzugehen. Erst wenn die kirchliche Kultur von einer solchen Atmosphäre des Lernens geprägt ist, kann sie die ihr gebotenen Chancen gesellschaftlicher Wirkung wieder glaubwürdig wahrnehmen. Ein solches Lernen ist als ästhetisches ein ethisches. Das Lernziel, zugleich der Lernweg, kann mit Dietrich Zilleßen so umschrieben werden:

„Ein solches Konzept ethischen Lernens muss alle vermeintlichen Sicherheiten enttäuschen und die Schüler dazu motivieren, in den unvermeidlichen Orientierungskonflikten schwankend und entschieden sich Werten zu verpflichten, zugleich die Uneindeutigkeit des Lebens nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu bedarf es unterrichtlicher Situationen, in denen sich Schüler gerade in den Konflikten akzeptiert und sozial eingebettet fühlen, so dass sie die Konflikte aushalten lernen. Ethisches Lernen, das die Dezentrierung des Subjekts nicht normativ, fiktiv aufzuheben trachtet, sondern dem Recht des Anderen, den Randständigen, Randgruppen entsprechen will, sieht auch den Menschen als Anderen, als Fremden, das Subjekt als Anderen.“¹⁰

Für unser Thema heißt dies, dass Blasphemie nie eindeutig bestimmt werden kann, sondern dass sich Blasphemie in den unterschiedlichen Lernprozessen nur immer als vorläufige herausstellen kann, so dass es unmöglich ist, einen objektiven blasphemischen Aussagegehalt feststellen zu können.

Diese Struktur des Umgangs mit Blasphemie zeigt sich schon im Neuen Testament, wo als einziger blasphemischer Grenzfall die Sünde wider den Heiligen Geist (Mk 3,28f.; Mt 12,31f.; Lk 12,11f.) gilt, ein Satz, der von Beginn an für viel Rätselraten gesorgt hat. Einmütigkeit besteht in der Exegese jedoch darin, dass dieses Logion Gott als jemanden vorstellt, der auch noch die Blasphemie vergibt. Unvergebar wird Blasphemie erst dort, wo das vergebende Heilswerk Jesu Christi durch Verweigerung gelästert wird. Diese Ablehnung der Vergebung aber stellt Jesus unter ein „escha-

tologisches ius talionis“¹¹, d. h.: Einzig und allein Gott befindet darüber in der kommenden Welt.

Dies bedeutet für unsere Strukturüberlegungen zur Blasphemie, dass alle Versuche, dieser Grenze durch institutionelle Grenzsetzungen habhaft zu werden, selber als blasphemisch gelten müssen, weil sie in einen Bereich eingreifen, der allein in die eschatologische Kompetenz Gottes fällt. Blasphemie kann unter den Bedingungen dieser Welt, d. h. unter den Bedingungen eines menschlichen Umgangs miteinander, nicht von einer konfliktfreien objektiven Außenposition jenseits menschlicher Vieldeutigkeit her bestimmt werden. Vielmehr gilt: was blasphemisch ist, verändert sich im Streit um das, was (uns) heilig ist, und kann deshalb nicht festgeschrieben werden. Frömmigkeit und Blasphemie – das geht daher immer zu z/weit.

Anmerkungen

- ¹ Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von: Lehrbuch des gemeinsamen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen ¹¹1832, 197.
- ² ALR II. 20, § 217; zit. nach Skriver, Ansgar: Gotteslästerung? Hamburg 1962, 26f.
- ³ Ebd., 34, im Anschluss an § 163 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869.
- ⁴ Vgl. dazu die ausführliche Dokumentation der Fälle von Lovis Corinth, Walther Klemm, Heinrich Zille, Karl Brunner, Georg Scholz, Otto Dix und George Grosz in: Hütt, Wolfgang (Hg.): Hintergrund. Mit den Unzuchtigkeits- und Gotteslästerungsparagraphen des Strafgesetzbuches gegen Kunst und Künstler 1900–1933, Berlin (Ost) 1990.
- ⁵ Zit. nach Moser, Adolf: Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung, Breslau 1909, 71f.
- ⁶ Vgl. Beckmann, Joachim: Theologische Probleme der Strafrechtsreform; in: Kirche in der Zeit 18 (1963), 471.
- ⁷ Simon, Helmut: Zur strafrechtlichen Regelung der Religionsdelikte; in: Kirche in der Zeit 20 (1965), 24; vgl. Röser, Almut / Röser, Wolf / Simon, Helmut: Recht bändigt Gewalt. Eine autorisierte Biografie, Berlin 2011, bes. 386–400: Freie Kirche in einem demokratischen Staat.
- ⁸ Zilleßen, Dietrich: Sinnvolle problematische Erfahrung. Eine Auseinandersetzung mit Werner H. Ritter, in: Jahrbuch der Religionspädagogik 7 (1990), 277–295.

- ⁹ Luther, Henning: „Ich ist ein Anderer“. Die Bedeutung von Subjekttheorien (Habermas/Levinas) für die Praktische Theologie, in: Zilleßen, Dietrich u. a. (Hgg.): *Praktisch-theologische Hermeneutik*, Rheinbach 1991, 250. Zum theologischen Ansatz des früh verstorbenen Henning Luther (1947–1991) und seiner Bedeutung für die Gegenwart vgl. Fechtner, Kristian/Mulia, Christian (Hgg.): *Henning Luther. Anstöße für eine Praktische Theologie der Spätmoderne*, Stuttgart 2013.
- ¹⁰ Zilleßen, Dietrich: *Wieviel Wert haben Werte? Ethisches Lernen im Religionsunterricht*; in: *Jahrbuch der Religionspädagogik* 9 (1992), 69. Was hier in Bezug auf Schüler gesagt wird, gilt m. E. als Qualifizierung einer kirchlichen Kultur insgesamt.
- ¹¹ Colpe, Carsten: *Der Spruch von der Lästerung des Geistes*; in: Lohse, Eduard u. a. (Hgg.): *Der Ruf Jesu und die Antwort der Gemeinde*. FS Joachim Jeremias, Göttingen 1970, 67.